

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Chinas Einmarsch in den Norden Vietnams — Junktim mit der Intervention Vietnams in Kamputschea — Drei Resolutionsentwürfe — Sowjetisches Veto (28)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1979 S.27f. fort.)

Als zweiten Akt der vierten Neuinszenierung eines 30 Jahre alten Kriegsdramas mit wechselnden Hauptdarstellern auf gleicher Bühne, so könnte man den am 17. Februar 1979 erfolgten Einmarsch Chinas in den Norden Vietnams bezeichnen. Wie wenig den unmittelbar am Konflikt Beteiligten an einer Erörterung dieser kriegerischen Auseinandersetzung gelegen war, beweist die Tatsache, daß keiner von ihnen die Initiative ergriff, um die Angelegenheit vor den Sicherheitsrat zu bringen. Auch kein Staat der Dritten Welt oder aus der im weiteren Sinne betroffenen Gemeinschaft südostasiatischer Nationen (ASEAN), die über das Eingreifen Vietnams in Kamputschea noch in äußerster Sorge war, konnte sich dazu durchringen. Angesichts der direkten oder indirekten Beteiligung zweier Großmächte (China und Sowjetunion) hielten sie es für angebracht, sich zurückzuhalten. Tagelang hielt die Welt den Atem an, ob es nicht doch zu einem umfassenden Schlagabtausch zwischen den beiden kommunistischen Giganten kommen würde.

Dennoch trat der Sicherheitsrat erst am 23. Februar (auf Antrag der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Norwegens und Portugals (UN-Doc.S/13111)) zusammen. Um zu verhindern, daß einer der beiden Hauptkontrahenten der Sitzung von vornherein fernbliebe, wurde der Beratungsgegenstand entsprechend weit gefaßt: »Die Lage in Südostasien und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Durch diese Formulierung war die Möglichkeit gegeben, sowohl den Einmarsch Chinas in den Norden Vietnams als auch die Invasion Kamputscheas durch Vietnam zur Sprache zu bringen und möglicherweise sogar ein Junktim zwischen beiden herzustellen. Diese umfassende Gesamtschau der Ereignisse machte sich der amerikanische Delegierte Andrew Young in seinen Ausführungen vor dem Rat am 23. Februar zu eigen, der eine sofortige Feuereinstellung und den Rückzug sämtlicher ausländischer Truppen vom Hoheitsgebiet Vietnams und Kamputscheas forderte, ohne zu präzisieren, wessen Truppen dies im einzelnen sind.

Der bis zuletzt unüberbrückbare Gegensatz zwischen der Sowjetunion und China brach vehement auf, sobald der sowjetische Delegierte (Kharlamov, später Trojanowski) seine bereits als Geschäftsordnungspunkt erhobene Forderung vorbrachte, daß der Sicherheitsrat sich ausschließlich mit der chinesischen Invasion Vietnams befassen solle, die »nicht nur den Frieden in dieser Region, sondern in

der ganzen Welt« gefährde, und daß die chinesische Aggression nicht mit der inneren Lage in Kamputschea in Verbindung gebracht werden dürfe, da dort das Volk ein »verhaßtes Regime« gestürzt habe. Entsprechend fiel auch der von der Sowjetunion zusammen mit der Tschechoslowakei vorgelegte Resolutionsentwurf (S/13117) aus, in dem eine scharfe Verurteilung Chinas enthalten war, der sofortige Rückzug der chinesischen Truppen aus Vietnam sowie die Ersetzung des verursachten Schadens gefordert wurde und ein Aufruf an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erging, die Lieferung von Waffen oder die Überlassung militärischer Technologie an China einzustellen.

Während die Sowjetunion ein Junktim und damit die rechtliche oder tatsächliche Gleichbehandlung beider bewaffneten Konflikte mit dem Hinweis auf den internen Charakter der Vorgänge in Kamputschea ablehnte, wobei sie die massive Beteiligung vietnamesischer regulärer Truppen schlichtweg in Abrede stellte, lehnte auch China zwar nicht die gleichzeitige Erörterung, aber doch die unterschiedslose Gleichstellung beider Vorgänge mit dem Argument ab, bei seinem Vordringen auf vietnamesisches Territorium handele es sich um einen »begrenzten Gegenschlag zur Selbstverteidigung« angesichts zahlreicher vietnamesischer Grenzprovokationen, der sich vollkommen von den vietnamesischen Bemühungen unterscheide, Kamputschea als weiteres Sprungbrett für eine Expansion in Südostasien zu »annektieren«. In dem von China vorgelegten Resolutionsentwurf (S/13119) wurde daher Vietnam verurteilt und gleichzeitig aufgefordert, seine »militärische Okkupation des Demokratischen Kamputschea« zu beenden. In dem Entwurf wurde Vietnam außerdem dazu gedrängt, mit Kamputschea in Verhandlungen zwecks Lösung der beiderseitigen Probleme zu treten.

Die chinesische Version der Vorgänge in Kamputschea wurde von dem Vertreter des Demokratischen Kamputschea bestätigt, der berichtete, daß sein Land in den beiden letzten Monaten Opfer einer äußerst grausamen Aggression, Invasion und Besetzung seitens Vietnams geworden sei. Die in Phnom Penh gebildete Regierung sei nichts anderes als eine vietnamesische Provinzverwaltung. Während der Rede des Vertreters der Pol-Pot-Regierung verließ der sowjetische Vertreter den Saal, um seine Nichtanerkennung der für ihn nicht mehr existenten Regierung zum Ausdruck zu bringen. Der zu Beginn der zweiten Indochinadebatte dieses Jahres von der Sowjetunion unternommene Vorstoß, die Teilnahme eines Vertreters der Pol-Pot-Regierung durch Infragestellung seiner Vertretungsbefugnis und seiner Vollmachten zu verhindern, war bereits im Ansatz gescheitert.

Obwohl der Generalsekretär am 5. März offiziell von der chinesischen Regierung

davon in Kenntnis gesetzt worden war, daß sich alle chinesischen Truppen von diesem Tage an auf chinesisches Gebiet zurückziehen würden, wurde die Erörterung der Lage in Südostasien Mitte März mit der Behandlung eines von den Mitgliedern der ASEAN-Gruppe (Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand; keiner dieser Staaten gehört derzeit dem Sicherheitsrat an) eingebrachten Resolutionsentwurfs (Text s. S. 110 dieser Ausgabe) fortgesetzt. Die »bewaffnete Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Demokratischen Kamputschea und der bewaffnete Angriff gegen die Sozialistische Republik Vietnam« wurden darin zutiefst bedauert und mit dem Aufruf an die am Konflikt beteiligten Staaten und die Länder außerhalb der Region verbunden, sich äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen und sich jeder Handlung zu enthalten, die zu einer Ausweitung des Konflikts führen könnte. Die am 16. März auf Antrag Norwegens erfolgte Abstimmung erbrachte 13 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen: Tschechoslowakei und Sowjetunion (die wegen ihrer Eigenschaft als Ständiges Ratsmitglied diesen Entwurf somit zu Fall brachte). Es war das zweite sowjetische Veto binnen zwei Monaten. Die Begründung des sowjetischen Vertreters war nicht neu. Der Resolutionsentwurf setze die chinesische Aggression mit der Lage in Kamputschea praktisch gleich, was darauf hinausliefe, daß der Aggressor »über den gleichen Kamm geschoren« werde wie das Opfer der Aggression, nämlich Vietnam.

Zwar hatte China der deutlich abgeschwächten Formulierung des Entwurfs der ASEAN-Staaten seine Zustimmung nicht verweigert (trotz des dort geäußerten Bedauerns über den »bewaffneten Angriff gegen ... Vietnam«) — dennoch zeigte es sich einmal mehr, daß der Sicherheitsrat nicht der geeignete Ort zur Lösung von Konflikten unter seinen Ständigen Mitgliedern ist. STJ

33. Generalversammlung: Das Südafrika-Problem — Forderung nach Oilembargo, Verurteilung westlicher Industrieländer wiederholt — Apartheid im Sport (29)

(Die folgenden Ausführungen setzen teilweise den Bericht in VN 2/1978 S.63f. fort; siehe zur Ergänzung VN 2/1979 S.64f.)

Südafrika stellt noch immer eine schwerwiegende Bedrohung des Weltfriedens dar; ermöglicht wird diese Bedrohung in dessen durch die fortgesetzte vielschichtige Zusammenarbeit führender westlicher Industriestaaten mit Pretoria im wirtschaftlichen und auch im nuklearen sowie militärischen Bereich. Dies jedenfalls stellte die 33. Generalversammlung mit großer Mehrheit in ihrer (im Januar wiederaufgenommenen) Südafrika-Debatte fest. Die rassistische Diskriminierung in Form der südafrikanischen Apartheid ist gewissermaßen ein fester Tagesordnungspunkt, seit auf der ersten Tagung der Generalversammlung 1946 Indien gegen die diskriminierende Behandlung indischstämmiger Südafrikaner Beschwerde führte und Südafrika wenig später die institutionalisierte Apartheid zur offiziellen Politik erhob.

I. Die Serie der hierzu von afro-asiati-

schen und Ostblock-Ländern eingebracht und im Sonderausschuß gegen Apartheid vorberatenen Resolutionsanträge faßte die Versammlung zu einer Mammutresolution (A/Res/33/183 A bis O vom 24. Januar 1979) zusammen, von der nur vier Teilresolutionen durch Konsens bzw. einstimmig angenommen wurden (183 A mit einem Spendenaufruf für den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika; 183 C: Ehrung von Vorkämpfern gegen die Apartheid; 183 F zur Rechtsstellung gefangener Freiheitskämpfer; 183 I: Verbreitung von Informationen über die Apartheid), während die Abstimmung über die übrigen Teilresolutionen der kontroversen Diskussion entsprach. Uneinig waren die UN-Mitglieder bei der Beratung der gegenwärtigen »Lage in Südafrika«: Die gegen die Stimmen neun westlicher Länder (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande und Vereinigte Staaten) bei Enthaltung von 17 westlichen und lateinamerikanischen Staaten (Swaziland enthielt sich offenbar aus politisch-opportuner Rücksicht auf seinen übermächtigen Nachbarn) angenommene Resolution verurteilt die »kriminelle Politik und Handlungsweise« des »unrechtmäßigen rassistischen Minderheitsregimes« und bekräftigt die Legitimität des Kampfes des unterdrückten Volkes und seiner Befreiungsbewegung (»einschließlich des bewaffneten Kampfes«). Mit Blick auf »jene empfindsamen Länder, die durch Erwähnung des bewaffneten Kampfes schockiert und zur Stimmhaltung« angeregt würden, begründeten die Einbringer der Entschließung ihre Forderung damit, daß die vom Apartheid-Regime zu verantwortenden Morde, Folterungen und Verhaftungen kaum durch Petitionen und Appelle beendet werden könnten. Die Resolution appelliert an alle Staaten, dem Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid beizutreten und sich im Internationalen Jahr des Kindes mit besonderer Aufmerksamkeit der Anliegen der von der Apartheid unterdrückten Kinder anzunehmen (183 L).

Ein Aufruf zu verstärkter humanitärer und Bildungshilfe für die unterdrückte Bevölkerung, zu größerer Unterstützung der Befreiungsbewegung und zu Hilfe beim Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen, die Nachbarländer aufgrund ihrer Unterstützung der Befreiungsbewegung und der Aufnahme südafrikanischer Flüchtlinge erlitten haben, wurde zwar ohne Gegenstimme, jedoch bei zwölf Enthaltungen westlicher Länder angenommen (183 K).

II. Scharf rügte die Versammlung die Zusammenarbeit der »westlichen und anderen Handelspartner« mit Südafrika und forderte den sofortigen Abbruch der Verbindungen zu dem Apartheid-Regime, da bindende Wirtschaftssanktionen gemäß Kapitel VII der UN-Charta die Apartheid beschleunigt ausmerzen könnten. Zehn der angesprochenen Länder stimmten gegen die Resolution, 20 enthielten sich der Stimme (183 H).

Namentlich Frankreich, die Bundesrepublik, Israel und die Vereinigten Staaten wurden aufgefordert, ihre, wie es hieß, »Zusammenarbeit auf nuklearem Gebiet«

mit Pretoria unverzüglich zu beenden; außer der Bundesrepublik stimmten Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und die Vereinigten Staaten gegen die Resolution (183 G), während Israel unter Protest der Abstimmung fernblieb. 23 Staaten übten Stimmhaltung. Gegen nur drei Stimmen (Frankreich, Großbritannien, USA) nahm die Versammlung zur »Militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika« Stellung (183 M).

Im Schnittpunkt zweier großer Konflikte (Nahost und Südafrika) warf eine weitere Resolution Israel fortgesetzte politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit Südafrika vor (183 D). Israels Klarstellung, es sei lediglich mit 0,4 vH am südafrikanischen Außenhandel beteiligt (während die Länder, die für 99,6 vH verantwortlich seien, in der Resolution unerwähnt blieben) und unterhalte weder nukleare noch militärische Beziehungen zu Südafrika, konnte nur 18 westliche UN-Mitglieder überzeugen, die gegen die Resolution stimmten, während sich 28 Länder insbesondere der Dritten Welt der Stimme enthielten. Von allen Südafrika-Resolutionen des 24. Januar konnte diese das geringste Maß an Zustimmung auf sich vereinigen.

III. Namens der EG-Länder stellten Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland fest, die (häufig kritisierten) Neun wünschten zwar grundsätzlich eine Beendigung der Apartheid, hielten aber einen bewaffneten Kampf für unvereinbar mit dem Charta-Gebot der friedlichen Streitbeilegung; der geforderte Abbruch aller Beziehungen zu Pretoria stehe im Widerspruch zu den Bemühungen der EG, friedliche Entwicklung und sozialen Fortschritt zu fördern. Im übrigen rügten sie indirekt, die Generalversammlung habe ihre von der Charta gezogenen Grenzen überschritten und versuche, in den Kompetenzbereich des Sicherheitsrats vorzustoßen.

Als Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid will die Generalversammlung die Weltöffentlichkeit mobilisieren (183 B, vier westliche Gegenstimmen) und den Tätigkeitsbereich des Sonderausschusses gegen Apartheid ausdehnen (183 J, vier westliche Enthaltungen). Nachdem diese politischen Maßnahmen indessen noch nie den gewünschten Erfolg gezeitigt haben, forderte die Versammlung erneut ein Öl-embargo gegen Pretoria (183 E, gegen sechs westliche Stimmen) und regte an, alle Investitionen in Südafrika zu beenden (183 O, bei zehn westlichen Enthaltungen). Die Versammlung erinnerte an die während der 32. Generalversammlung verabschiedete Erklärung gegen Apartheid im Sport und bat den entsprechenden Ad-hoc-Ausschuß, seine Arbeit an einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport bis zur 34. Generalversammlung abzuschließen (183 N, bei 15 westlichen Enthaltungen). In einer bereits am 20. Dezember 1978 aufgrund des Berichts des Dritten Hauptausschusses angenommenen Resolution (33/165) wurde das Recht aller anerkannt, den Dienst in Militär- und Polizeikräften, welche im Sinne der Apartheid eingesetzt werden, zu verweigern.

Da den Resolutionen der Generalversammlung keine völkerrechtliche Verbindlichkeit

eignet, haben diese Resolutionen gegen die Apartheid in Südafrika im wesentlichen den Charakter einer politischen Willensäußerung. OB

Wirtschaft und Entwicklung

UNIDO: Umwandlung in Sonderorganisation — Fachorganisation und Finanzinstitut zugleich — Satzungsbestimmungen — Haushaltsverfahren (30)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.65f. fort.)

I. Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization, UNIDO), bislang autonomes Spezialorgan der Generalversammlung (sogenannte Sonderkörperschaft), wird in eine internationale Organisation umgewandelt. Die Staatenkonferenz zur Ausarbeitung des Gründungsvertrags hatte auf ihrer zweiten Tagung vom 19. März bis 8. April 1979 in Wien Erfolg. Am letzten Tag wurde der Text der neuen UNIDO-Satzung (»constitution«, wie bei IAO, UNESCO, FAO, WHO und UPU) im Wege des Konsenses angenommen. 82 Staaten waren auf der zweiten Tagung vertreten, also etwa vierzig weniger als auf der ersten (erfolglosen) Tagung elf Monate zuvor. Zu den Abwesenden zählten auffälligerweise drei leistungsstarke arabische OPEC-Länder, nämlich Kuwait, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die EG genoß Beobachterstatus; durch Beobachter waren auch die PLO und die Patriotische Front Simbabwe vertreten, im Einklang mit den 1974 verabschiedeten Resolutionen 3237(XXIX) und 3280(XXIX) der Generalversammlung. 21 Staaten unterzeichneten die Satzung sofort, unter ihnen, abgesehen von der Türkei, kein entwickeltes Land mit marktwirtschaftlicher Ordnung. Die UNIDO-Satzung besteht aus einer Präambel, 29 Artikeln und drei Anhängen. Die Präambel nimmt Bezug auf die »allgemeinen Ziele« (broad objectives) der Entschließungen, die auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung (A/Res/3201 und 3202(S-VI) vom 1.5.1974 zur neuen Weltwirtschaftsordnung sowie 3362(S-VII) vom 16.9.1975) sowie auf der zweiten UNIDO-Generalkonferenz (1975 in Lima) angenommen wurden. Sie bleibt damit hinter dem früheren Formulierungsvorschlag »principles enunciated and (generally) accepted in...« zurück. Es fehlt schließlich auch jeglicher Hinweis auf die »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (A/Res/3281(XXIX) vom 12.12.1974). Interessant ist die Erklärung, es sei das souveräne Recht aller Länder, ihre Industrialisierung zu verwirklichen. Sie geht wohl auf eine chinesische Anregung zurück, und es ist überhaupt bemerkenswert, in welchem Maße sich China bei der Ausarbeitung der UNIDO-Satzung mit eigenen Stellungnahmen engagiert hat. Hauptziel der Organisation ist nach Artikel 1 die Förderung und Beschleunigung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern »im Hinblick auf die Unterstützung der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung«. Hier vermochten sich die entwickelten Marktwirtschaftsländer mit ihrem Formulierungsvorschlag »einer neuen und gerechten inter-